

Aufbauseminare in Fahrschulen (ASF / ASP) und ihre Überwachung in Baden-Württemberg

**Hinweise für
Verwaltungsbehörden, Seminarleiter,
Sachverständige und Lehrgangleiter**



Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.

Herausgeber: © Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. - DVR
Beueler Bahnhofplatz 16
53 222 Bonn
Tel.: 0228 - 40 001 - 0
Fax: 0228 - 40 001 - 67
Internet: www.dvr.de / www.asf-asp.de

In Zusammenarbeit mit dem Innenministerium Baden-Württemberg
und dem Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.

Autor: Michael Fingskes (www.fingskes.de / hallo@fingskes.de)

Fachliche Beratung: Alexis von Komorowski (Innenministerium Baden-Württemberg),
Kay Schulte (DVR e.V. - Büro Berlin, , kschulte@dvr.de
Tel.. 030 - 22 69 18 44, Fax: 030 - 22 69 18 46)
Peter Tschöpe (Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.)

2. Auflage
Bonn, November 2005

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in diesem Text bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form gebraucht. Wir bitten die Leserinnen dafür um Verständnis.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen der Aufbauseminare mit Anmerkungen zu ihrer Bedeutung für die Überwachung	4
1.1 Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes	4
1.2 Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes	8
1.3 Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung	9
1.4 Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz	11
1.5 Auflagen zur Seminarerlaubnis	13
2. Regelungen für die Seminarleiter-Überwachung in Baden-Württemberg	19
2.1 Zielsetzung der Überwachung	19
2.2 Auswahl und Ausbildung der Sachverständigen	19
2.3 Der Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr mit Anmerkungen	20
2.4 Das Überwachungsprotokoll mit Anmerkungen	23
3. Informationen über das Aufbauseminar für Fahranfänger - ASF	34
3.1 Seminarkonzeption	34
3.2 Übersicht über das Seminarprogramm (Ziele und Inhalte)	35
4. Informationen zum Aufbauseminar für Punkteauffällige - ASP	39
4.1 Seminarkonzeption	39
4.2 Übersicht über das Seminarprogramm (Ziele und Inhalte)	40
Muster für Teilnahmebescheinigungen	43

1. Rechtsgrundlagen der Aufbauseminare mit Anmerkungen zu ihrer Bedeutung für die Überwachung

1.1 Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes

§ 31 - Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung zur Durchführung von Aufbauseminaren (Seminarerlaubnis)

"(1) Wer Aufbauseminare im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Seminarerlaubnis. Sie kann auf Seminare nach § 2a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes beschränkt werden. Die Erlaubnisbehörde kann nachträglich Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

(2) Eine Seminarerlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Fahrschülern, welche die Fahrerlaubnis der Klassen A und B erwerben wollen, hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,
3. innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg an einem Einweisungslehrgang, der aus einem viertägigen Grundkursus und aus zusätzlichen jeweils viertägigen programmspezifischen Kursen zur Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz besteht, teilgenommen hat."

Anmerkung:

Die erneute Teilnahme an einem viertägigen Grundkursus oder an einem viertägigen programmspezifischen Kursus kann Seminarleitern, die bei der Überwachung größere Mängel in der inhaltlichen oder methodischen Umsetzung des Seminarprogramms gezeigt haben, von der Erlaubnisbehörde zur Auflage gemacht werden.

"Die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang war erfolgreich, wenn der Teilnehmer an allen Veranstaltungen des Lehrgangs teilgenommen und durch aktive Beteiligung, insbesondere bei Übungsmoderationen, gezeigt hat, dass er zur Leitung von Seminaren befähigt ist. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Erlaubnisbehörde auf Grund einer Stellungnahme der Lehrgangsführer. Die Träger der Kurse nach Nummer 3 müssen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein.

(3) Die Seminarerlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Seminarerlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Erlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschülererlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs muss ebenfalls die Seminarerlaubnis besitzen." ¹

¹ Übergangsregelung in § 49 Abs. 11 FahrIG:

"Wer als Inhaber einer Fahrschule vor dem 1. Januar 1999 durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer Nachschulungskurse hat durchführen lassen, ohne selbst Inhaber der Nachschulungserlaubnis nach § 31 Abs. 1 zu sein, bedarf auch weiterhin keiner eigenen Seminarerlaubnis."

Ein Seminarleiter, der als Fahrschulinhaber Aufbauseminare in seiner Fahrschule durchführen durfte, darf - z.B. nach einer Übergabe seiner Fahrschule an einen Nachfolger - als Angestellter bei einem Fahrschulinhaber ohne Seminarerlaubnis keine Aufbauseminare mehr durchführen.

Anmerkung:

Wird ein Seminarleiter überwacht, der nicht selbst Fahrschulinhaber der Fahrschule ist, in der das Seminar stattfindet, so kontrolliert der Sachverständige anhand des Fahrlehrerscheins, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Wenn möglich, vermerkt er außerdem, ob der Fahrschulinhaber oder der verantwortliche Leiter ebenfalls die Seminarerlaubnis besitzt. Anderenfalls ist es Sache der zuständigen Erlaubnisbehörde, dies zu überprüfen. In Baden-Württemberg reicht es aus, wenn der Fahrschulinhaber oder verantwortliche Leiter eine Seminarerlaubnis - für ASF oder für ASP - besitzt.

"(4) Der Inhaber der Seminarerlaubnis darf personenbezogene Daten, die ihm als Seminarleiter bekannt geworden sind, nur für die Durchführung des Seminars verwenden.

(5) Die Durchführung des Lehrgangs nach Absatz 2 Nr. 3 unterliegt der Überwachung nach § 33. Die §§ 7 und 8 (Ruhe, Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen."²

§ 33 - Überwachung

"(1) Die Erlaubnisbehörde überwacht die Fahrlehrer, die Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie die Fahrlehrerausbildungsstätten. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen.

(2) Die Erlaubnisbehörde hat wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung und die Aufbauseminare ordnungsgemäß betrieben werden, die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Pflichten auf Grund dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Die mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Erlaubnisinhabers zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, dem Unterricht und den Aufbauseminaren beizuwohnen und in die vorgeschriebenen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Der Erlaubnisinhaber hat diese Maßnahmen zu ermöglichen.

Die in Satz 1 genannte Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden."

Anmerkung:

Wurden bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt, hat der Seminarleiter in der Regel Anspruch auf die Verlängerung des Überwachungszeitraums. Bei Vorliegen eines konkreten Anlasses kann jedoch jederzeit schon vor Ablauf der regulären Frist eine vorzeitige Überwachung angeordnet werden.

² Vgl. dazu §§ 13 und 14 DV-FahrIG.

§ 33a - Fortbildung

"(1) Jeder Fahrlehrer hat alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ist er Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1, so hat er außerdem binnen zwei Jahren nach Erlaubniserteilung und sodann bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der vorhergehenden Frist folgenden Jahres wiederkehrend an einem entsprechenden zusätzlichen dreitägigen programmspezifischen Fortbildungslehrgang, bestehend aus einem allgemeinen Teil von zwei Tagen Dauer und je einem programmspezifischen Teil von einem Tag Dauer, teilzunehmen. Finden zwei programmspezifische Lehrgänge innerhalb eines Jahres statt, entfällt ein allgemeiner Teil."

Anmerkungen:

Neue Seminarleiter müssen bereits nach zwei Jahren zu einer Fortbildung. Sie sollen dadurch die Gelegenheit haben, die bei den ersten praktischen Erfahrungen mit der Durchführung der Seminare eventuell aufgetretenen Fragen und Probleme möglichst bald aufzuarbeiten. Es ist daher sinnvoll und konsequent, wenn mit der Überwachung der Aufbauseminare erst nach der Teilnahme an dieser ersten Fortbildung begonnen wird.

In der Regel werden viertägige Fortbildungen angeboten, bei denen an den ersten beiden Tagen der allgemeine Teil und dann jeweils ein spezieller Tag zum Programm ASF und ASP durchgeführt wird. Auch im "allgemeinen Teil" der Fortbildung geht es um die Durchführung der Aufbauseminare; es werden z.B. Hintergrundinformationen und methodische Fähigkeiten vermittelt, die für beide Aufbauseminare gleichermaßen wichtig sind. Wer nur Seminarleiter für eines der beiden Programme ist, nimmt nur an dem programmspezifischen Tag teil, der für ihn von Bedeutung ist.

Die vorzeitige Teilnahme (d.h. schon vor Ablauf der Vier-Jahresfrist) an einer Fortbildung kann Seminarleitern, bei denen die Überwachung größere Mängel im inhaltlich- / methodischen Bereich ergeben hat, von der Erlaubnisbehörde zur Auflage gemacht werden.

"(3) Die Lehrgänge sind an aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Hiervon kann bei der Fortbildung nach Absatz 1 abgewichen werden; die Dauer der Fortbildung beträgt dann vier Tage. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Bei Lehrgängen nach Absatz 1 darf die Zahl der Teilnehmer 36, bei Lehrgängen nach Absatz 2 darf die Zahl der Teilnehmer 16 nicht überschreiten. Der Träger der Lehrgänge bedarf einer Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von dieser bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(4) Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 1 verstoßen, kann die Fahrlehrerlaubnis widerrufen werden. Wird zweimal gegen die Fortbildungspflicht nach Absatz 2 verstoßen, kann die entsprechende Seminarerlaubnis widerrufen werden."

Anmerkung:

Die Kontrolle, ob ein Seminarleiter seiner Fortbildungspflicht regelmäßig nachkommt, fällt nicht in den Aufgabenbereich der Seminarüberwachung durch die Sachverständigen. Sie erfolgt im Rahmen der allgemeinen Fahrschulüberwachung nach § 33 Abs. 1 FahrlG.

"(5) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen an die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Lehrgänge festlegen sowie eine Aufteilung der Lehrgänge im Ausnahmefall ermöglichen."

§ 34a - Kosten

"(1) Für Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und sieht dabei feste Sätze oder Rahmensätze vor. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Bei begünstigenden Amtshandlungen sind die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte. Soweit Prüfungen und Untersuchungen von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr oder amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung durchgeführt werden, gilt § 6a Abs. 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes entsprechend. Ferner können in der Rechtsverordnung die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden."

§ 36 - Ordnungswidrigkeiten

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

2. eine vollziehbare Auflage nach § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt ...
14. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1, das Betreten des Grundstücks oder Geschäftsraumes, die Vornahme einer Prüfung oder Besichtigung, die Anwesenheit beim Unterricht oder bei der Nachschulung oder die Einsicht in Aufzeichnungen nicht ermöglicht ...
16. entgegen § 33a Abs. 1 oder Abs. 2 nicht an einem Fortbildungslehrgang teilnimmt."

1.2 Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes

§ 2b - Aufbauseminare bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit

" (1) Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlasst werden, eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten. Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten."

Anmerkung:

Die Genehmigung eines Einzelseminars muss auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Sie kommt nur dann in Frage, wenn die Teilnahme an einem Gruppenseminar für den Betroffenen oder für die anderen Teilnehmer nicht zumutbar wäre. Allein die Tatsache, dass ein Betroffener geltend macht, wenig Zeit oder Terminprobleme zu haben, reicht als Genehmigungsgrund regelmäßig nicht aus. Es ist nämlich durchaus zumutbar, dass der Betroffene für die Teilnahme an dem Seminar Arbeitszeiten tauscht oder sich frei nimmt. Außerdem ist er nicht an die Teilnahme an einem bestimmten Ort gebunden, so dass er sich ein Seminar aussuchen kann, das sich am ehesten mit seinen Terminen vereinbaren lässt, auch wenn dann dafür evtl. eine etwas weitere Anfahrt erforderlich ist. Die weitere Anfahrt zu einem Seminar ist auch einem Betroffenen zuzumuten, der aufgrund seiner Bekanntheit nicht am Wohnort an einem normalen (Gruppen-) Seminar teilnehmen möchte.

Bei der Durchführung eines Einzelseminars sind vom Seminarleiter dieselben Vorschriften zu beachten wie bei einem Gruppenseminar (z.B. Durchführung in einem zugelassenen Fahrschulraum, Verwendung des Teilnehmerbegleitheftes usw.). Lediglich die Dauer der Sitzungen beträgt abweichend viermal 60 Minuten.

Die Durchführung von Einzelseminaren wird in Baden-Württemberg nicht im Rahmen der vom Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. organisierten Seminarleiter-Überwachung kontrolliert. Sie unterliegt gleichwohl der Überwachung durch die zuständige Erlaubnisbehörde, die bei Verstößen gegen die Vorschriften Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Seminarerlaubnis ergreifen kann.

"(2) Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Besondere Aufbauseminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Aufbauseminar nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 2 Abs. 15 entsprechend.

§ 4 - Punktsystem

(8) Die Teilnehmer an Aufbauseminaren sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlasst werden, Mängel in ihrer Einstellung zum Straßenverkehr und im verkehrssicheren Verhalten zu erkennen und abzubauen. Auf Antrag kann die anordnende Behörde dem Betroffenen die Teilnahme an einem Einzelseminar gestatten. Die Aufbauseminare dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer entsprechenden Erlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Besondere Seminare für Inhaber einer Fahrerlaubnis, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen haben, werden nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe n von hierfür amtlich anerkannten anderen Seminarleitern durchgeführt."

Vgl. die Anmerkungen zu § 2b Abs. 1.

1.3 Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung

6. Fahrerlaubnis auf Probe § 35 - Aufbauseminare

(1) Das Aufbauseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus einem Kurs mit vier Sitzungen von jeweils 135 Minuten Dauer in einem Zeitraum von zwei bis vier Wochen; jedoch darf an einem Tag nicht mehr als eine Sitzung stattfinden."

Anmerkung:

Für die Arbeit im Aufbauseminar und insbesondere den Erfahrungsaustausch der Teilnehmer untereinander ist eine Gruppengröße von 9 oder 10 Personen als ideal anzusehen. Die Programme ASF und ASP sind daher für diese Gruppengröße konzipiert. Die Vorschrift eröffnet dem Seminarleiter einen ausreichenden Spielraum, um ein Seminar aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten auch mit einer etwas kleineren oder größeren Gruppe durchzuführen zu können. Es gibt daher keinen Grund, eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung eines Aufbauseminars mit weniger als 6 oder mehr als 12 Teilnehmern zu erteilen.

"Zusätzlich ist zwischen der ersten und der zweiten Sitzung eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens des Seminarteilnehmers dient. Die Fahrprobe soll in Gruppen mit drei Teilnehmern durchgeführt werden, wobei die reine Fahrzeit jedes Teilnehmers 30 Minuten nicht unterschreiten darf.

Anmerkung:

Zu der "reinen Fahrzeit" kommen noch Besprechungszeiten hinzu, die je Teilnehmer ca. 15 Minuten betragen.

Dabei ist ein Fahrzeug zu verwenden, das - mit Ausnahme der Anzahl der Türen - den Anforderungen des Abschnitts 2.2 der Anlage 7 entspricht. Jeder Teilnehmer an der Fahrprobe soll möglichst ein Fahrzeug der Klasse führen, mit dem vor allem die zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar führenden Verkehrszuwendungen begangen worden sind.

Anmerkung:

Die Vorschrift, ein Fahrzeug nach Anlage 7, d.h. als Pkw einen Fahrschulwagen mit Doppelbedienung, zu verwenden, dient der Sicherheit der mitfahrenden Beobachter. Einerseits garantiert der Seminarleiter auf diese Weise ein technisch einwandfreies Fahrzeug, andererseits ist er bei Auftreten einer Gefahrensituation in der Lage einzugreifen und die Mitfahrer zu schützen.

Benötigt ein Teilnehmer aufgrund einer Behinderung eine spezielle Fahrzeugausstattung, kann es allerdings erforderlich sein, dass die Behörde dem Seminarleiter eine Ausnahmegenehmigung erteilt und die Verwendung eines Teilnehmerfahrzeugs gestattet. Dies gilt nicht bei Teilnehmern, deren Fahrerlaubnis auf Automatikfahrzeuge beschränkt ist, da es dem Seminarleiter zumutbar ist, ein solches Fahrzeug mit der entsprechenden Fahrschulausstattung - Doppelbedienung - zu beschaffen.

Die "Soll-Vorschrift" bzgl. der Fahrzeug-Klasse eröffnet den Spielraum, abweichend von dem Fahrzeug, mit dem das Delikt begangen wurde - dies kann ja z.B. auch ein Mofa oder ein Fahrrad sein! - die Fahrprobe mit einer Fahrzeugart durchzuführen, die für die Zukunft des Teilnehmers als Kraftfahrer von Bedeutung ist. Außerdem kann es bei einem Teilnehmer mit den Fahrerlaubnisklassen A und B sinnvoll sein, bei extremen Witterungsverhältnissen die Fahrprobe statt mit einem Zweirad mit einem Pkw zu fahren, auch wenn das Delikt mit dem Motorrad begangen wurde.

(2) In den Kursen sind die Verkehrszuwerhandlungen, die bei den Teilnehmern zur Anordnung der Teilnahme an dem Aufbauseminar geführt haben, und die Ursachen dafür zu diskutieren und daraus ableitend allgemein die Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern zu erörtern. Durch Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung in der Fahrprobe, Analyse problematischer Verkehrssituationen und durch weitere Informationsvermittlung soll ein sicheres und rücksichtsvolles Fahrverhalten erreicht werden. Dabei soll insbesondere die Einstellung zum Verhalten im Straßenverkehr geändert, das Risikobewusstsein gefördert und die Gefahrenerkennung verbessert werden.

Anmerkung:

Die im "Handbuch für Seminarleiter" des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. - DVR - beschriebene Konzeption für das Seminar "ASF" erfüllt zur Zeit als einziges auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Programm alle in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Vorgaben. Der Seminarleiter ist daher verpflichtet, die Aufbauseminare anhand dieser Programmkonzeption durchzuführen.

(3) Für die Durchführung von Einzelseminaren nach § 2b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Gespräche in vier Sitzungen von jeweils 60 Minuten Dauer durchzuführen sind.³

7. Punktsystem § 42 - Aufbauseminare

Hinsichtlich der Zielsetzung, des Inhalts, der Dauer und der Gestaltung der Aufbauseminare ist § 35 entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Die im "Handbuch für Seminarleiter" des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. - DVR - beschriebene Konzeption für das Seminar "ASP" erfüllt zur Zeit als einziges auf wissenschaftlicher Grundlage entwickeltes Programm diese Vorgaben. Der Seminarleiter ist daher verpflichtet, die Aufbauseminare anhand dieser Programmkonzeption durchzuführen.

³ Vgl. hierzu die Anmerkungen zu den §§ 2b und 4 FahrIG

1.4 Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

§ 13 - Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine Erfolg versprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten ⁴

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes und
3. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 14 – Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangabschnitte nach § 13 Abs. 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt, die Fahrerlaubnis der Klasse BE besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt

und an jeweils viertägigen von der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Einführungsseminar für Lehrgangleiter in den Lehrgangabschnitten nach § 13 Abs. 3 teilgenommen hat.

Anmerkung:

Diese Lehrgänge werden vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. - DVR - durchgeführt. In ihnen wird die Durchführung der im "Handbuch für Seminarleiter" des DVR beschriebenen Programme ASF und ASP vermittelt. Die Lehrgangs- und Seminarleiter sind daher an diese Programme gebunden.

⁴ vgl. Anmerkung zu § 31 Abs. 2 FahrIG

§ 15 – Fortbildung

(1) Der Fortbildungslehrgang nach § 33a des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis soll alle Gebiete erfassen, die für die berufliche Tätigkeit des Fahrlehrers von Bedeutung sind, insbesondere

1. Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr und
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind.

(2) Der Fortbildungslehrgang für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderation.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) In den Lehrgängen nach Absatz 1 und 2 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

Anmerkung:

Im Rahmen dieses Erfahrungsaustauschs haben die Teilnehmer der Seminarleiter-Fortbildung u.a. die Gelegenheit über ihre Erfahrungen mit der Überwachung zu berichten und ggf. Wünsche für die inhaltliche Gestaltung der Fortbildung (insbesondere zu den unter Nr. 3 und 4 von Abs. 2 genannten Themengebieten) zu benennen, die sich aus ihrer Überwachung ergeben. Dies betrifft vor allem Seminarleiter, denen die Erlaubnisbehörde aufgrund des Überwachungsergebnisses die vorzeitige Teilnahme an einer Fortbildung zur Auflage gemacht hat.

(4) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes müssen Lehrkräfte nach § 9 Abs. 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 14 Abs. 2 eingesetzt werden.

1.5 Auflagen zur Seminarerlaubnis

Gemäß §31 Abs. 1 FahrIG kann die Erlaubnisbehörde - auch nachträglich - Auflagen anordnen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen an Aufbauseminare und deren ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

Für Baden-Württemberg hat zuständige Ministerium einen Auflagenkatalog vorgelegt und die Erlaubnisbehörden gebeten, diese Auflagen nicht nur bei neu zu erteilenden, sondern auch bei bestehenden Seminarerlaubnissen anzuordnen.

Anmerkungen:

Neben den allgemeinen Auflagen für alle Seminarleiter, können einzelnen Seminarleitern spezielle Auflagen angeordnet werden, wenn dies z.B. aufgrund eines negativen Überwachungsergebnisses geboten erscheint. Die Sachverständigen geben in ihrem Überwachungsprotokoll der Erlaubnisbehörde Empfehlungen, welche Maßnahmen sie im Einzelfall für angebracht halten. Die Behörde entscheidet, ob bzw. welche Maßnahme sie als Auflage tatsächlich anordnet. Dabei sind neben dem aktuellen Überwachungsergebnis auch die Ergebnisse vorangegangener Überwachungen und die ggf. bereits zuvor angeordneten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Auflagen im Einzelnen

- "1. Der Seminarleiter hat die Aufbauseminare nach den Seminarprogrammen des DVR „Aufbauseminar für Fahranfänger im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe - ASF“ bzw. "Aufbauseminar für Punkteauffällige mit Eintragungen im Verkehrszentralregister - ASP" durchzuführen. Dabei hat er das Seminarleiterhandbuch in der aktuellen Version zu benutzen."

Anmerkungen:

Bei den genannten Programmen des DVR handelt es sich um die einzigen vorliegenden, auf wissenschaftlicher Grundlage erstellten und langjährig erprobten Programme für die Durchführung von Aufbauseminaren in Fahrschulen. In den beiden programmspezifischen viertägigen Seminaren der Einweisungslehrgänge für die Seminarleiter nach § 31 Abs. 2 FahrIG wird die Durchführung der Aufbauseminare nach den DVR-Programmen vermittelt. Dasselbe gilt für die beiden entsprechenden, ebenfalls viertägigen Seminare des Einführungsseminars für Lehrgangsleiter nach § 14 DV FahrIG.

Beide Programmbeschreibungen befinden sich in einem gemeinsamen "Handbuch für Seminarleiter", das der DVR herausgibt und von den Seminarleitern bei den Fahrlehrerverbänden, den Fahrlehrerausbildungsstätten oder direkt beim DVR bezogen werden kann.

Über Aktualisierungen der Programme bzw. des Handbuchs, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften oder einer Weiterentwicklung der Inhalte oder Methoden erforderlich werden können, informiert der DVR rechtzeitig die Ausbildungsstätten und die Fahrlehrerverbände, die dann ihrerseits in ihren Mitteilungen darauf hinweisen. Daher ist es für jeden Seminarleiter möglich, sein Handbuch immer auf dem neuesten Stand zu halten. Der Seminarleiter ist dazu verpflichtet, damit er die Seminare stets nach dem aktuellen Stand programmgetreu durchführen kann.

- "2. Jedem Teilnehmer an einem Aufbauseminar ist zu Beginn des Seminars ein Exemplar des Teilnehmerbegleitheftes in der aktuellen Fassung auszuhändigen. Das Teilnehmerbegleitheft ist im Seminar zu verwenden. Die Kosten für das Teilnehmerbegleitheft müssen in der Seminargebühr enthalten sein."

Anmerkungen:

In den Teilnehmerbegleitheften befinden sich die für die Durchführung der Seminare erforderlichen Informationsmaterialien und Arbeitsblätter, ohne die die Seminare nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Daher muss jeder Teilnehmer ein Begleitheft erhalten.

Der Preis für das Begleitmaterial muss in der Seminargebühr enthalten sein. Die Verwendung von Kopien des Begleitheftes wäre ein Verstoß gegen das Urheberrecht des DVR. Es ist jedoch möglich, einem Teilnehmer, der sein Heft zuhause vergessen hat, Kopien der in der betreffenden Sitzung benötigten Arbeitsblätter zur Verfügung zu stellen, damit er mitarbeiten kann. Ein Teilnehmer, der sein Begleitheft vergessen hat, darf nicht allein deshalb von der Teilnahme am Seminar ausgeschlossen werden.

- "3. Über das Aufbauseminar sind Aufzeichnungen entsprechend § 18 Abs. 1 FahrlG zu führen. Diese sind entsprechend § 18 Abs. 3 FahrlG aufzubewahren und auf Verlangen bei der Überwachung vorzulegen."

Anmerkungen:

Bei jeder Sitzung eines Aufbauseminars müssen die Teilnehmer auf einer Teilnehmerliste unterschreiben. Die Sitzungen und die Fahrproben sind im Tagesnachweis aufzuführen. Bei den Fahrproben sind für jeden Teilnehmer Beginn und Ende der Fahrtzeit festzuhalten. Findet im Anschluss an eine Sitzung des Aufbauseminars keine Fahrstunde mehr statt, so ist ein Überschreiten der Arbeitszeit-Höchstgrenze von 600 Minuten durch die Sitzung nicht zu beanstanden.

Da es sich bei den Aufzeichnungen um Pflichten des Fahrschulinhabers / verantwortlichen Leiters handelt, werden die Aufzeichnungen nicht bei der Überwachung der Durchführung der Aufbauseminare, sondern im Rahmen der Überwachung der Fahrschule geprüft.

- "4. Aufbauseminare dürfen nur in Unterrichtsräumen von Fahrschulen durchgeführt werden, die den Anforderungen nach §§ 3 und 4 und der Anlage 2 DV-FahrlG sowie der Richtlinie über die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und darüber hinaus so beschaffen und eingerichtet sind, dass Gruppenarbeit stattfinden kann. Außerdem müssen ausreichende freie Flächen zur Visualisierung der Arbeitsergebnisse zur Verfügung stehen."

Anmerkungen:

Da von der Seminarerlaubnis nur im Rahmen der Fahrschulerlaubnis oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Fahrschulinhaber Gebrauch gemacht werden darf, ist es folgerichtig, die Durchführung nur in einem Fahrschulraum zuzulassen, der im Rahmen der allgemeinen Fahrschulüberwachung auf seine Eignung als Unterrichtsraum überprüft wurde. Allerdings muss der Raum zwei zusätzliche Eigenschaften aufweisen, die für den theoretischen Unterricht nicht gefordert werden:

Es muss "Gruppenarbeit" stattfinden können, d.h. Tische und Stühle müssen so angeordnet werden können (und bei einem Aufbauseminar dann auch tatsächlich so angeordnet sein), dass mit allen Teilnehmern gemeinsam ein Gruppengespräch geführt werden kann. Dabei müssen alle Teilnehmer miteinander Blickkontakt haben, die Sitzordnung also die Form eines Rechtecks, Hufeisens oder Kreises haben. Außerdem muss es - ggf. durch Umstellung von Tischen und Stühlen - möglich sein, Kleingruppen-Arbeit durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Eignung eines Raumes ist von der maximal zulässigen Gruppengröße von 12 Teilnehmern auszugehen. Das Vorhandensein von Tischen ist wünschenswert, wenn auch nicht unbedingt erforderlich. Allerdings müssen die Teilnehmer in jedem Fall die Möglichkeit haben, Notizen - z.B. im Teilnehmerbegleitheft - anzufertigen.

Damit Seminarleiter und Teilnehmer immer wieder auf Arbeitsergebnisse aus der laufenden und z.T. auch aus vorherigen Sitzungen des Aufbauseminars zurückgreifen können und Querverbindungen zwischen den verschiedenen Elementen des Programms jederzeit möglich sind, müssen "ausreichende freie Flächen zur Visualisierung" zur Verfügung stehen.

Im Grundlagenteil des "Handbuchs für Seminarleiter" wird der erforderliche Platzbedarf mit "mindestens der Fläche von 10 Flipchart-Bögen" angegeben. Dort werden auch Beispiele genannt, wie solche Freiflächen ggf. geschaffen werden können.

- "5. Bei den Aufbauseminaren muss als geeignete Visualisierungsmöglichkeit mindestens ein Flip-Chart eingesetzt werden. Außerdem müssen für jeden Teilnehmer ausreichende zur Visualisierung von Redebeiträgen geeignete Materialien (z.B. Metaplankarten) und Schreibstifte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen."

Anmerkungen:

Neben dem vorgeschriebenen Flipchart ist auch eine Pinnwand wünschenswert, an die Karten mit Redebeiträgen angeheftet und ggf. sortiert werden können. Die Verwendung von Overhead-Projektor oder PC mit Beamer ist von den Programmen nicht vorgesehen. Eine Verwendung solcher Medien kann allenfalls im Rahmen kurzer Informationseinschübe sinnvoll sein.

- "6. Der beabsichtigte Beginn eines Aufbauseminars ist der nach § 32 Abs. 2 FahrIG örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vor Seminarbeginn) anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Erlaubnisbehörde den Überwachungssturnus auf vier Jahre festgelegt hat. In diesem Fall muss der Seminarleiter den beabsichtigten Beginn des Aufbauseminars erst nach Ablauf der Vierjahresfrist erneut bei der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde anzeigen."

Anmerkungen:

Diese Vorschrift ermöglicht es der Behörde rechtzeitig zu entscheiden, ob eine Überwachung des Seminars geboten ist. Bei bewährten Seminarleitern, die nur noch alle vier Jahre überprüft werden, entfällt die Anzeigepflicht, solange die Vierjahresfrist noch nicht abgelaufen ist. Das bedeutet, dass ein solcher Seminarleiter, der im Jahr 2005 überprüft und nicht beanstandet wurde, erst ab Januar 2009 wieder alle Seminare melden muss, so lange bis die nächste Überwachung stattgefunden hat. In der Zwischenzeit (Jahre 2006, 2007, 2008) bleibt es ihm selbstverständlich unbenommen, die Erlaubnisbehörde auf freiwilliger Basis von der Durchführung seiner Aufbauseminare in Kenntnis zu setzen. Dies kann für den Seminarleiter deshalb von Vorteil sein, weil die Behörde dann gegebenenfalls Kraftfahrer, die kurzfristig noch einen Seminarplatz suchen, über das geplante Seminar informieren kann.⁵

⁵ Allerdings ist eine Teilnahme in einem angezeigten Seminar natürlich nur dann möglich, wenn dort bis zur maximal zulässigen Teilnehmerzahl noch Plätze frei sind.

- "7. Nach der ersten Sitzung hat der Seminarleiter der Geschäftsstelle des Treuhandvereins die Termine für die zweite, dritte und vierte Sitzung des Aufbauseminars unverzüglich schriftlich, möglichst per Fax, mitzuteilen. Werden Sitzungstermine verlegt, ist die Verlegung ebenfalls unverzüglich der Geschäftsstelle des Treuhandvereins mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn die Erlaubnisbehörde den Überwachungssturnus auf vier Jahre festgelegt hat. In diesem Fall müssen die Mitteilungen nach Satz 1 erst wieder erfolgen, wenn die Vierjahresfrist abgelaufen ist."

Anmerkungen:

Die Meldung der einzelnen Sitzungstermine direkt an den Treuhandverein (statt an die Erlaubnisbehörde) dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Überwachungsverfahrens. Seminarleiter, die nur noch alle vier Jahre überwacht werden, müssen ihre Seminare erst dann wieder an den Treuhandverein melden, wenn die Vierjahresfrist vorüber ist und sie deshalb zur erneuten Überwachung anstehen.

Für die Organisation der Überwachung durch den Treuhandverein ist eine möglichst frühzeitige Meldung der Sitzungstermine wichtig. Allerdings können Seminarleiter, die die Termine der weiteren Sitzungen erst unmittelbar vor Beginn des Aufbauseminars mit ihren Teilnehmern abstimmen, die Termine erst nach der ersten Sitzung melden.

Wird die Verlegung einer Sitzung nicht rechtzeitig gemeldet, können dem Seminarleiter Kosten für die vergebliche Anreise eines Sachverständigen entstehen.

Damit Seminarleiter die Überwachung nicht dadurch umgehen, dass sie ihre Seminare nicht dem Treuhandverein melden, ist ein Abgleich der Seminaranmeldungen (Auflage Nr. 6) mit den bei der Erlaubnisbehörde eingehenden Teilnahmebescheinigungen erforderlich. Diesen kann entnommen werden, in welchen Fahrschulen und von welchen Seminarleitern Aufbauseminare durchgeführt wurden.

- "8. Damit die Seminarteilnehmer Gelegenheit haben, die in den einzelnen Sitzungen gewonnenen Erkenntnisse zu reflektieren und ihr Verhalten zu überprüfen, müssen zwischen zwei Sitzungen mindestens zwei freie Tage liegen."

Anmerkungen:

Die Programme ASF und ASP sind so konzipiert, dass die Teilnehmer zwischen den einzelnen Sitzungen ihr Verhalten als Kraftfahrer im Straßenverkehr beobachten, erste Veränderungen ausprobieren und kleine Arbeitsaufträge erfüllen sollen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Seminarleiter bei der Terminplanung zwischen den einzelnen Sitzungen entsprechende Zeitabstände lässt. Die Auflage ergänzt daher sinnvoll die in § 35 FEV enthaltene Festlegung des Zeitrahmens für das Seminar insgesamt ("zwei bis vier Wochen").

- "9. An einem Tag, an dem Fahrproben durchgeführt werden, darf keine Sitzung stattfinden."

Anmerkungen:

Fahrproben und Sitzungen sind gleichberechtigte Bestandteile des Seminarprogramms. Auch aus den Fahrproben werden für die Teilnehmer Beobachtungsaufträge abgeleitet. Deshalb ist ein zeitlicher Abstand der Fahrproben von der ersten bzw. bis zur zweiten Sitzung sinnvoll. Um dem Seminarleiter bei der Planung der Fahrproben die notwendige Flexibilität zu belassen, wurde jedoch auf den für die Sitzungen geforderten Zwei-Tage-Abstand verzichtet.

- "10. Wird im Laufe des Seminars die Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen unterschritten, darf das Seminar fortgesetzt werden. Die nach § 32 Abs. 2 FahrIG für die Seminarüberwachung örtlich zuständige Verwaltungsbehörde ist vom Seminarleiter unverzüglich zu informieren."

Anmerkungen:

Für den Erfahrungsaustausch der Teilnehmer untereinander ist eine Gruppengröße von 9 oder 10 Personen als ideal anzusehen. Ein Seminar mit der Mindest-Teilnehmerzahl von nur 6 Personen ist daher problematisch, zumal der Ausfall eines Teilnehmers z.B. aufgrund einer Erkrankung immer möglich ist. Die Meldepflicht soll die Bedeutung einer ausreichend großen Anfangsteilnehmerzahl unterstreichen.

Aus organisatorischen Gründen ist es oft nicht möglich, die Behörde vor einer Fortsetzung des Seminars mit weniger als 6 Teilnehmern zu informieren bzw. die Zustimmung der Behörde einzuholen, denn die Unterschreitung ergibt sich erst bei Beginn einer Sitzung, die in der Regel abends stattfindet, d.h. zu einer Zeit, in der die zuständige Person bei der Behörde nicht erreicht werden kann. Daher ist eine nachträgliche Information vorgesehen, die unverzüglich, d.h. noch vor der dann folgenden Sitzung erfolgen muss.

- "11. Seminarteilnehmer, die das Seminar grob stören (z.B. im angetrunkenen Zustand erscheinen), sind von der Seminarteilnahme auszuschließen."

Anmerkung:

Diese Auflage stellt in erster Linie eine Hilfe für den Seminarleiter dar, der sich in einem solchen, zum Glück sehr seltenen Fall bei seiner Entscheidung auf diese Vorschrift berufen kann.

- "12. Die Teilnahmebescheinigung ist zu verweigern, wenn ein Teilnehmer nicht an allen Sitzungen und an der Fahrprobe teilgenommen hat (§ 37 Abs. 2 FeV). Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer lediglich die letzte Seminarsitzung versäumt hat, diese im Rahmen einer Einzelsitzung mit dem Seminarleiter nachgeholt wurde und das Versäumnis auf einem zwingenden Grund wie insbesondere Krankheit beruhte. Erscheint ein Teilnehmer erst mehr als 15 Minuten nach Sitzungsbeginn, ist er von der weiteren Seminarteilnahme auszuschließen."

Anmerkungen:

Das Aufbauseminar stellt eine Einheit dar, bei der die einzelnen Programmteile aufeinander aufbauen. Für den Erfolg des Seminars ist es wichtig, dass die Teilnehmer sich im Verlauf der Sitzungen und der Fahrprobe so gut kennen lernen, dass nicht nur der Seminarleiter, sondern dass sie sich vor allem gegenseitig Vorschläge für ihr künftiges, risikoärmeres Verhalten machen. Deshalb muss jeder Teilnehmer vollständig an einem Seminar in derselben Gruppenzusammensetzung teilnehmen. Nur dann darf er die Teilnahmebescheinigung erhalten.

Das Nachholen einzelner versäumter Seminarteile in einem anderen Aufbauseminar ist nicht möglich, d.h. der Teilnehmer muss in einem solchen Fall vollständig an einem neuen Seminar teilnehmen. Hat er das Versäumnis nicht selbst verschuldet, z.B. weil er krank geworden ist, so sieht der Vertrag mit dem Seminarleiter vor, dass ihm die Seminaregebühr anteilig zurückerstattet wird. Auch die Behörde kann dem Teilnehmer in einem solchen Fall entgegen kommen, indem sie die Frist für die Vorlage der Teilnahmebescheinigung angemessen verlängert.

Zur Vermeidung von Härtefällen ist bei einem Versäumen der letzten Sitzung aus wichtigem Grund - insbesondere wegen Krankheit - eine Ausnahmeregelung sinnvoll: In einem solchen Fall kann der Betroffene die letzte Sitzung in Form einer "Einzelsitzung" mit dem Seminarleiter nachholen. Dies soll so bald wie möglich erfolgen, wenn der Hinderungsgrund entfallen ist. Ansonsten würde der Zusammenhang der einzelnen Programmteile verloren gehen, der erforderlich ist, damit der Teilnehmer in der letzten Sitzung die für sein zukünftiges Verhalten wichtigen Schlussfolgerungen aus den Überlegungen und Ergebnissen der vorangegangenen Sitzungen ableiten kann.

Für die Durchführung einer solchen Einzelsitzung, deren Dauer analog zu den Bestimmungen für Einzelseminare (§ 35 Abs. 3 FEV) 60 Minuten betragen muss, ist es erforderlich, dass der Seminarleiter alle für die 4. Sitzung erforderlichen und alle in der 4. Sitzung entstandenen Arbeitsergebnisse (Visualisierungen) des Seminars zur Verfügung hat. Erscheint daher ein Seminarteilnehmer zur vierten Sitzung nicht, so muss der Seminarleiter diese Unterlagen vorsorglich aufbewahren.

Die Auflage regelt ferner, dass nur bis zu 15 Minuten individuelle Verspätung nach dem Beginn einer Sitzung toleriert werden dürfen, ohne dass deshalb die Teilnahmebescheinigung verweigert werden muss. Unschädlich ist es, wenn der Seminarleiter gemeinsam mit den Teilnehmern beschließt, den Sitzungsbeginn (und das Sitzungsende!) so weit zu verschieben oder gar eine ganze Sitzung zu verlegen, dass einem verspäteten / verhinderten Teilnehmer das Verbleiben im Seminar ermöglicht wird. Handelt es sich dabei um eine Sitzung, die überwacht werden soll, muss der Seminarleiter auch das Einverständnis des Sachverständigen einholen und der mit der Verschiebung verbundenen Erhöhung der Kosten aufgrund des größeren Zeitaufwandes ausdrücklich zustimmen.

"13. Aufbauseminare können von zwei Personen in Komoderation durchgeführt werden. In diesem Fall übernimmt eine Person die Aufgabe des Seminarleiters, die andere Assistenzfunktion. Beide Personen müssen bei allen Sitzungen ununterbrochen anwesend sein. Die Fahrproben können auf beide Seminarleiter aufgeteilt werden. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der Auflagen ist bei der Komoderation der Seminarleiter verantwortlich, der die Aufgabe des Seminarleiters übernommen hat. Nur er unterschreibt die Teilnahmebescheinigungen. Bei der Seminarüberwachung wird auch nur dieser Seminarleiter überwacht.

Anmerkungen:

Die Durchführung eines Aufbauseminars in Komoderation erleichtert es den Seminarleitern, den Überblick über den komplexen Sitzungsablauf zu behalten und die Besonderheiten der einzelnen Teilnehmer zu beachten. Durch die Aufgabenteilung ist die Belastung für den einzelnen Seminarleiter geringer. Zugleich ist der Lernerfolg für die Teilnehmer größer, wenn sich die beiden Seminarleiter sinnvoll ergänzen.

Komoderation wird bei der Einweisung neuer Seminarleiter empfohlen, da sie ihnen den Einstieg in diese neue Aufgabe deutlich erleichtern kann. Komoderation kann außerdem eine sinnvolle Hilfsmaßnahme für Seminarleiter sein, bei denen durch die Überwachung größere Mängel in der inhaltlichen und methodischen Umsetzung der Seminarprogramme festgestellt wurde (vgl. die Anmerkungen zum Überwachungsergebnis).

Die Auflage bestimmt, dass es auch bei einer Komoderation einen Seminarleiter geben muss, der für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist. In der Regel dürfte das der Seminarleiter sein, in dessen Fahrschule das Aufbauseminar stattfindet.

2. Regelungen für die Seminarleiter-Überwachung in Baden-Württemberg

2.1 Zielsetzung der Überwachung

Durch die Überwachung der Aufbauseminare soll sichergestellt werden, dass diese den Vorschriften gemäß durchgeführt werden. Neben der Einhaltung formalrechtlicher Bestimmungen muss dabei auch überprüft werden, inwieweit die Seminarleiter in der Lage sind, die Aufbauseminare inhaltlich und methodisch so durchzuführen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele erreicht werden können (vgl. StVG § 2b Abs. 1 und § 4 Abs. 8, FeV § 35 Abs. 2 und § 42).

Deshalb ist - schon seit Einführung der Nachschulungskurse im November 1986 - im Fahrlehrergesetz eine Überwachung "an Ort und Stelle" vorgeschrieben und dabei die Teilnahme am Seminar (in einer der Sitzungen) vorgesehen. Die meisten Bundesländer haben von einer inhaltlichen Überwachung seinerzeit abgesehen, um den Fahrlehrern zunächst Zeit zu geben, sich auf die neue Aufgabe einzustellen und Erfahrungen mit den Nachschulungskursen bzw. Aufbauseminaren zu sammeln.

Nachdem mittlerweile ausreichend Gelegenheit dafür war und die Überwachung in Hessen außerdem gezeigt hatte, dass die Teilnahme eines Sachverständigen an einer Seminar-sitzung die aktive Beteiligung der Seminarteilnehmer nicht negativ beeinflusst und daher der Seminarerfolg nicht beeinträchtigt wird, war es folgerichtig die vorgeschriebene inhaltliche Überwachung nun tatsächlich auch durchzuführen. Dies erfolgt in Baden-Württemberg aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom Mai 2001, mit dem die Überwachung zum 1. Juli 2001 eingeführt wurde.

2.2 Auswahl und Ausbildung der Sachverständigen

Im Mai 2000 hat der Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verkehr eine Stellenausschreibung für die Aufgabe als Sachverständige veröffentlicht.

Voraussetzungen für die Bewerber waren:

- Seminarerlaubnis für ASF und ASP
- Erfahrung mit den Programmen aufgrund der selbstständigen Leitung von mindestens 5 ASP (ASK) und 10 ASF (FaP) ⁶
- Alter zwischen 35 und 50 Jahre
- Bereitschaft zur Durchführung von mindestens 20 Überwachungen im Jahr.

Die Ausbildung der Sachverständigen erfolgte in einem 10-tägigen Lehrgang bestehend aus drei Einzel-Seminaren, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. - DVR - aufgrund eines dort vorliegenden Qualifizierungskonzeptes mit eigenen Referenten durchgeführt wurden.

⁶ ASK und FaP waren die Abkürzungen für die bis Ende 1998 durchgeführten Vorgänger-Programme

2.3 Der Einführungserlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr mit Anmerkungen

"Fahrschulüberwachung gemäß § 33 FahrIG; Überwachung der Aufbauseminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (ASF) und der Aufbauseminare im Rahmen des Punktesystems (ASP)

Nach § 33 Abs. 2 FahrIG hat die Erlaubnisbehörde wenigstens alle zwei Jahre vor Ort auch zu prüfen, ob die Ausbildung und die Aufbauseminare ordnungsgemäß betrieben werden. Sie kann sich hierbei geeigneter Personen oder Stellen bedienen (§ 33 Abs. 1 FahrIG). Die Überwachung der Ausbildung in den Fahrschulen erfolgt schon seit Jahren im Rahmen der turnusmäßigen Fahrschulüberwachung. Die Aufbauseminare im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (ASF) und im Rahmen des Punktesystems (ASP) waren bislang nicht Gegenstand der Überwachung. Nachdem nun unter Federführung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr spezielle Sachverständige für die Überwachung der Aufbauseminare ausgebildet worden sind, sind die Inhaber einer Seminarerlaubnis ab dem 01. Juli 2001 ebenfalls regelmäßig zu überwachen. Im Einzelnen wird Folgendes festgelegt:

1. Die Überwachung wird durch Sachverständige, die hierfür besonders ausgebildet und mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. bestellt werden, durchgeführt.
2. Die Erlaubnisbehörden teilen dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. Namen und Anschriften aller Inhaber einer Seminarerlaubnis im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit. Der Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. teilt den Erlaubnisbehörden die Namen und Anschriften der Sachverständigen mit."

Anmerkung:

Da die Durchführung der Aufbauseminare zu überwachen ist, müssen nicht die Fahrschulen, in denen Aufbauseminare stattfinden, überwacht werden, sondern die einzelnen Seminarleiter, die die Seminare leiten. Werden in einer Fahrschule Aufbauseminare durch verschiedene Seminarleiter durchgeführt, so unterliegt jeder Einzelne der Überwachung. Das Überwachungsintervall (2 oder 4 Jahre) ist für jeden Seminarleiter einzeln anhand seiner Überwachungsergebnisse festzulegen und zwar unabhängig von der Frist für die allgemeine Überwachung der Fahrschule.

- "3. Die Erlaubnisbehörden beauftragen den Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. generell mit der Überwachung der Seminarleiter.

Wegen der Kürze der Frist sollen die näheren Einzelheiten der Überwachung zwischen dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. und der Fahrschule, bei der ein Seminarleiter überwacht werden soll, folgendermaßen festgelegt werden:

Die Fahrschule meldet dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. umgehend den Seminarbeginn sowie die vorgesehenen einzelnen Seminartage. Die Meldung muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Überwachung spätestens zur 3. Sitzung möglich ist. Die Fahrschule hat deshalb selbst zu entscheiden, in welcher Weise die Meldung zu übermitteln ist. Wenn die Fahrschule den Zeitraum zwischen den Sitzungen sehr kurzfristig angesetzt hat, bedeutet dies, dass die Meldung unter Umständen per Fax oder telefonisch erfolgen muss. Bei einer nicht rechtzeitig eingehenden Meldung hat die Fahrschule die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.

Der Treuhandverein darf für die Überwachung grundsätzlich nur Sachverständige auswählen, die nicht selbst im Einzugsbereich der Fahrschule, bei der der Inhaber einer Seminarerlaubnis zu überwachen ist, tätig ist. Da ein flächendeckender Einsatz der Sachverständigen aber nicht möglich ist, kann mit Zustimmung der Fahrschule auch ein Sachverständiger aus dem Einzugsgebiet eingesetzt werden, z.B. wenn der

Einsatz eines Sachverständigen, der außerhalb des Einzugsbereichs der Fahrschule tätig ist, höhere Reisekosten verursachen würde."

Anmerkung:

Die Meldepflicht gegenüber dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. wurde bei den neu gefassten Auflagen zur Seminarerlaubnis als Nr. 7 aufgenommen und wird dort erläutert.

Die flexible Einsatzbereichsregelung zusammen mit der Befangenheitsregelung in Nr. 4 ist für alle Beteiligten sinnvoller als eine starre "Abstandsregelung", wie z.B. "Einsatz nicht im eigenen Kreisgebiet" oder "Einsatz nicht innerhalb von 50 km", da sie unnötige Fahrtzeiten und -kosten vermeiden hilft.

- "4. Für den Sachverständigen gelten die Befangenheitsregelungen des § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Hält sich der Sachverständige für befangen, so muss er dies dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. mitteilen, welcher dann eine Entscheidung der Erlaubnisbehörde einholt. Hält die überwachende Fahrschule den vorgesehenen Sachverständigen für befangen, so muss sie dies unter Angabe der Gründe dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. mitteilen, welcher dann auch in diesem Falle eine Entscheidung der Erlaubnisbehörde einholt.
5. Die Überwachung erfolgt frühestens am zweiten Sitzungstag eines Seminars. Der Sachverständige hat sich bei der Fahrschule anzumelden. Die Fahrschule bestätigt gegenüber dem Sachverständigen umgehend den Termin."

Anmerkungen:

Die Anmeldung durch den Sachverständigen erfolgt in der Regel telefonisch. Sie dient u.a. dazu abzuklären, dass die zu überwachende Sitzung tatsächlich zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort stattfindet. Der Sachverständige informiert den Seminarleiter außerdem darüber, dass im Anschluss an die Sitzung ein Auswertungsgespräch von bis zu ca. 30 Minuten Dauer stattfinden wird, für das er Zeit einplanen muss. Dass sich ein Seminarleiter aufgrund der Ankündigung der Überwachung ggf. besonders gründlich vorbereitet, schadet dem Ziel der Überwachung nicht, sondern ist ein willkommener positiver Nebeneffekt.

- "6. Die Regelüberwachung ist alle zwei Jahre durchzuführen. Der Überwachungszeitraum kann gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 FahrlG von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre verlängert werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Überprüfungen keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden."

Anmerkung:

Wenn die genannten Voraussetzungen gegeben sind, hat der Seminarleiter in der Regel einen Anspruch auf die Verlängerung des Überwachungszeitraums. Das Überwachungsintervall (2 oder 4 Jahre) ist für jeden Seminarleiter einzeln anhand seiner Überwachungsergebnisse festzulegen und zwar unabhängig von der Frist für die allgemeine Überwachung der Fahrschule.

- "7. Unabhängig von der Regelüberwachung kann eine Überwachung angeordnet werden, wenn hierzu ein konkreter Anlass (z.B. aktuelle Beschwerden) besteht.
8. Der Sachverständige hat über die erfolgte Überwachung des Seminars ein Protokoll zu fertigen. Hierzu ist das vom Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V. mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr entwickelte Überwachungsprotokoll (vgl. Anlage) zu verwenden. Der Seminarleiter soll die Angaben im Überwachungsprotokoll durch Unterschrift bestätigen. Ist er hierzu nicht bereit, hat dies der Sachverständige unter Angabe der Gründe gesondert zu vermerken.

Dem Seminarleiter wird eine Ausfertigung des Protokolls ausgehändigt. Soweit Inhalt und Umfang der Feststellungen es erforderlich machen, übersendet der Sachverständige dem Seminarleiter zu einem späteren Zeitpunkt einen ergänzenden Bericht.

Der Sachverständige übersendet das Protokoll und gegebenenfalls den ergänzenden Bericht dem Treuhandverein für Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit e.V., welcher das Protokoll an die Erlaubnisbehörde weiterleitet und die Überwachungskosten entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen der Erlaubnisbehörde in Rechnung stellt."

Anmerkung:

Mit der Unterschrift im Überwachungsprotokoll bestätigt der Seminarleiter lediglich, dass die Überwachung stattgefunden hat. Er bestätigt nicht, dass er mit den Feststellungen und Bewertungen des Sachverständigen einverstanden ist.

Ein ergänzender Bericht zum Protokoll ist immer dann erforderlich, wenn der Sachverständige größere Mängel in der inhaltlichen / methodischen Durchführung des Seminars festgestellt hat und dies der Erlaubnisbehörde im Detail dargelegt werden muss.

- "9. Die Erlaubnisbehörde teilt dem Inhaber der Seminarerlaubnis das Ergebnis der Überwachung sowie die sich hieraus ergebenden Folgerungen (erneute Überprüfung, Abmahnung, nochmalige Einweisung, Komoderation, Hospitation, Fortbildung, Widerruf der Seminarerlaubnis usw.) mit. Gegebenenfalls ist - nach Anhörung des Betroffenen - ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen, insbesondere wenn dem Inhaber der Seminarerlaubnis Maßnahmen auferlegt werden oder wenn eine Abmahnung oder bei schwerwiegenden Verstößen gar der Widerruf der Seminarerlaubnis erfolgt. Hinsichtlich der Erhebung der Kosten beim Kostenschuldner ist wie bei der Fahrschulüberwachung zu verfahren."

Anmerkung:

Die Erlaubnisbehörde ist bei ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlungen des Sachverständigen gebunden, sondern entscheidet in eigenem Ermessen. Sie wird dabei u.a. auch die Ergebnisse vorangegangener Überwachungen und die ggf. bereits zuvor angeordneten Maßnahmen berücksichtigen.

"Um entsprechende Unterrichtung der Erlaubnisbehörden wird gebeten. Die Erlaubnisbehörden werden gebeten, die Fahrschulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu informieren.
gez. Enkel"

2.4 Das Überwachungsprotokoll mit Anmerkungen

Bericht über die Seminarüberwachung nach § 33 Fahrlehrergesetz

1. Fahrschule: _____ Seminarort: _____
2. Name des Seminarleiters / der Seminarleiterin:

(in Co-Moderation mit: _____)

Anmerkung:

Wird ein Seminarleiter überwacht, der das Aufbauseminar in Co-Moderation durchführt, muss er in der überwachten Sitzung die hauptsächliche Leitung des Seminars innehaben, während der Co-Moderator nur eine Assistenzfunktion ausübt (vgl. "Auflagen zur Seminarerlaubnis Nr. 13").

3. Name des / der Sachverständigen:

4. Bei Überwachung eines angestellten Seminarleiters:
Fahrschulinhaber(in) hat die Seminarerlaubnis: ja nein

Anmerkung:

Hierzu ist dem Sachverständigen u.U. keine Angabe möglich. Dann muss die Erlaubnisbehörde selbst prüfen, ob diese formalrechtliche Voraussetzung gegeben ist.

5. Seminarart:
 Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)
 Aufbauseminar für Punkteauffällige (ASP)
6. Sitzung:
 2. Sitzung 3. Sitzung 4. Sitzung
7. Datum: _____ Beginn der Überwachung: _____ Uhr
Beginn der Sitzung: _____ Uhr
Ende der Sitzung: _____ Uhr
Ende der Überwachung: _____ Uhr
8. Anmerkungen zu 1 - 7:

Teilnehmer

9. Anzahl der Teilnehmer: _____, somit vorschriftsgemäß nicht vorschriftsgemäß

Anmerkungen:

Zulässig sind 6 bis 12 Teilnehmer. In Einzelfällen kann der Seminarleiter die Anwesenheit weiterer Personen zur Unterstützung von Teilnehmern, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, zulassen. Eine solche Person muss sich im Seminar auf ihre Unterstützungsfunktion beschränken und darf keine Teilnahmebescheinigung erhalten.

10. Anzahl der Teilnehmer(innen) bei Beginn des Aufbauseminars (falls abweichend von der beobachteten Sitzung): _____

Anmerkung:

Es kann vorkommen, dass Teilnehmer während des bisherigen Seminarverlaufs aus dem Seminar ausgeschieden sind. Dies erfragt der Sachverständige im Auswertungsgespräch vom Seminarleiter. Eventuell lassen auch Visualisierungen im Seminarraum oder Bemerkungen von Teilnehmern auf eine Verringerung der Teilnehmerzahl schließen, nach der sich der Sachverständige dann gezielt erkundigt. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl im Verlaufe eines Seminars ist nicht zulässig.

11. Ausschlüsse von Teilnehmern
Name: _____ Grund: _____

12. Besonderheiten der Teilnehmerzusammensetzung (z.B. männlich / weiblich, Altersstruktur, Sprachkenntnisse)

Anmerkung:

Besonderheiten der Teilnehmerzusammensetzung, z.B. viele Teilnehmer mit schlechtem Sprachvermögen, können sich so auswirken, dass der Seminarleiter bei der Gestaltung des Seminars von den Vorgaben des Handbuchs geringfügig abweichen muss. Dies vermerkt der Sachverständige hier und berücksichtigt es bei seiner Bewertung.

Einhaltung der formalrechtlichen Bestimmungen

		ja	nein	Begründung / Bemerkungen
13.	Das Seminar fand im angegebenen, zugelassenen Fahrschulraum statt.			

vgl. Nr. 4 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

14.	Der Raum war für die Semindurchführung geeignet.			
-----	--	--	--	--

vgl. Nr. 4 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

15.	Die Sitzordnung war geeignet.			
-----	-------------------------------	--	--	--

vgl. Nr. 4 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

		ja	nein	Begründung / Bemerkungen
16.	Tafel und / oder Flipchart waren vorhanden.			

vgl. Nr. 5 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

17.	Ausreichende Visualisierungsflächen waren vorhanden.			
-----	--	--	--	--

vgl. Nr. 5 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

18.	Kärtchen und Stifte waren in ausreichender Anzahl vorhanden.			
-----	--	--	--	--

vgl. Nr. 5 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

19.	Jeder Teilnehmer hatte ein vollständiges Teilnehmerbegleitheft erhalten.			
-----	--	--	--	--

vgl. Nr. 2 der Auflagen zur Seminarerlaubnis

20.	Die Sitzungsdauer war vorschriftsgemäß (135 Minuten ohne Pausen).			
-----	---	--	--	--

vgl. § 35 bzw. § 42 FeV

21. Sonstige formalrechtliche Feststellungen (z.B. zum Seminarumfang)

Anmerkung:

Der Sachverständige könnte z.B. aufgrund von Teilnehmer-Äußerungen den Eindruck gewinnen, dass vorangegangene Seminarteile nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden (z.B. keine Fahrproben, Sitzungen kürzer als vorgeschrieben, mehr als 12 Teilnehmer, keine Mindestabstände zwischen den Sitzungsterminen). Er wird dann den Seminarleiter dazu befragen.

Inhaltliche und methodische Einhaltung des Seminarkonzeptes

		ja	nein	Begründung / Bemerkungen
22.	Die für die beobachtete Sitzung erforderlichen Visualisierungen aus den vorangegangenen Sitzungen waren vorhanden.			

Anmerkung:

Da die Sitzungen aufeinander aufbauen, müssen in jeder Sitzung auch Arbeitsergebnisse aus vorangegangenen Programmteilen sichtbar vorhanden sein, damit Seminarleiter und Teilnehmer bei entsprechender Gelegenheit darauf zurückgreifen und Bezug nehmen können.

23.	Es wurden alle für die Sitzung vorgesehenen Programmteile durchgeführt.			
-----	---	--	--	--

Anmerkung:

Es kann vorkommen, dass einzelne Programmteile z.B. aus zeitlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Der Sachverständige berichtet seine Feststellungen und beurteilt, inwieweit ein eventuelles Weglassen von Programmteilen aufgrund des Gesamtverlaufs der Sitzung gerechtfertigt war oder ob z.B. die dafür benötigte Zeit durch die (zu lange) Behandlung unwesentlicher Themen vertan wurde.

24.	Die zeitliche Gewichtung der Sitzungsteile entsprach in etwa den Vorgaben.			
-----	--	--	--	--

Anmerkung:

Die Zeitangaben im Handbuch stellen lediglich einen groben Orientierungsrahmen dar und dienen dazu zu verdeutlichen, welche Sitzungsteile eher einen größeren und welche einen geringeren Stellenwert haben sollten. Der Sachverständige berichtet seine Feststellungen und beurteilt, ob eventuelle zeitliche Verschiebungen aus der Situation heraus gerechtfertigt waren.

25.	Es wurden andere Themen behandelt / Programmteile durchgeführt als für die Sitzung vorgesehen.			
-----	--	--	--	--

Anmerkung:

Es kann im Einzelfall erforderlich oder sinnvoll sein, einen Programmteil aus einer vorangegangenen Sitzung nachzuholen oder aus der folgenden Sitzung vorzuziehen. Der Sachverständige berichtet seine Feststellungen und gibt ggf. eine entsprechende Einschätzung ab.

26.	Bei den einzelnen Programmteilen wurden die vorgesehenen Ziele angestrebt.			
-----	--	--	--	--

Anmerkung:

Es kann nur beurteilt werden, ob der Seminarleiter sich um das Erreichen der Ziele mit Nachdruck bemüht hat. Ob sie tatsächlich erreicht werden konnten, hängt immer auch von den Teilnehmern ab.

27.	Kenntnisse, Erfahrungen und Meinungen der Teilnehmer standen im Mittelpunkt des Seminargeschehens.			
-----	--	--	--	--

Anmerkung:

Für das Erreichen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele ist es unumgänglich, immer wieder von den Erfahrungen der Teilnehmer z.B. mit kritischen Verkehrssituationen auszugehen, ihre Meinungen zu hinterfragen und gemeinsam mit der Gruppe notwendige Veränderungsvorschläge zu erarbeiten. Der Sachverständige stellt fest, inwieweit der Seminarleiter diese methodische Vorgabe umgesetzt hat.

28.	Erläuterungen und Informationen durch den Seminarleiter / die Seminarleiterin waren zielgerichtet, kurz und sachlich richtig.			
-----	---	--	--	--

Anmerkung:

Es kann erforderlich sein, dass der Seminarleiter bei bestimmten Sitzungsteilen gezielt kurze Informationen und Denkanstöße gibt, die sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand mit der Gruppe erarbeitet werden könnten.

29.	Vorgefertigte AV-Medien (z.B. Folien / Filme) wurden nicht bzw. nur als kurze Informationseinschübe eingesetzt.			
-----	---	--	--	--

Anmerkung:

Die Verwendung vorgefertigter Medien ist in den Programmen der Aufbauseminare nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da in erster Linie persönliche Erfahrungen der Teilnehmer z.B. mit Verkehrssituationen vor Ort besprochen werden sollen. Sie soll daher nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Der Sachverständige stellt fest, ob der Seminarleiter vorgefertigte Medien eingesetzt hat, und beurteilt, inwieweit dies aus der Situation heraus gerechtfertigt war.

30.	Das Teilnehmerbegleitheft wurde ausreichend oft und sinnvoll eingesetzt.			
-----	--	--	--	--

Anmerkung:

Die Verwendung des Teilnehmerheftes ist in jeder Sitzung erforderlich, da es die für einzelne Programmteile benötigten Arbeitsblätter enthält.

31.	Es wurde ausreichend oft und handwerklich gekonnt visualisiert.			
-----	---	--	--	--

Anmerkung:

Bei vielen Programmteilen ist es wichtig, dass der Seminarleiter Aussagen der Teilnehmer - z.B. Lösungsvorschläge - für alle sichtbar notiert, z.B. am Flipchart oder auf Moderationskarten. Diese Anschriebe erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie gut lesbar und übersichtlich angeordnet sind.

32.	Der Seminarleiter / die Seminarleiterin verhielt sich den Teilnehmern gegenüber freundlich und wertschätzend.			
-----	---	--	--	--

33. Sonstige inhaltliche oder methodische Feststellungen

Zusammenfassende Bewertung

In der beobachteten Sitzung

- wurden sowohl die formalrechtlichen Bestimmungen, als auch die inhaltlichen und methodischen Vorgaben des Seminarkonzeptes (weitgehend) eingehalten.

Anmerkung:

Dies war erfreulicherweise bei der überwiegenden Anzahl der bisher überwachten Seminarleiter der Fall. Wurde dieses Ergebnis bei demselben Seminarleiter bei zwei aufeinander folgenden Überwachungen festgestellt, hat er in der Regel Anspruch auf die Verlängerung des Überwachungsintervalls auf 4 Jahre.

- wurde gegen formalrechtliche Bestimmungen verstoßen:

Hierauf habe ich im Auswertungsgespräch hingewiesen.

Anmerkung:

Bei Verstößen gegen formalrechtliche Bestimmungen kann je nach Art und Anzahl der Verstöße und der "Vorgeschichte" des Seminarleiters eine Aufforderung zur künftigen Beachtung, eine Abmahnung, ein Bußgeld oder - bei beharrlichen Verstößen - der Widerruf der Seminarerlaubnis angebracht sein. Oft ist es angezeigt, durch eine erneute Überprüfung des nächsten Aufbauseminars zu kontrollieren, ob die Bestimmungen nunmehr beachtet werden.

- habe ich einige Mängel bei der inhaltlichen / methodischen Umsetzung des Seminarkonzeptes festgestellt:

Im anschließenden Auswertungsgespräch habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Mängel abzustellen, und entsprechende Hilfestellungen gegeben.

Anmerkung:

Je nach Art der Mängel kann es dem Sachverständigen trotz der knapp bemessenen Zeit des Auswertungsgesprächs (ca. 30 Min.) möglich sein, dem Seminarleiter ausreichende Hinweise für die Abstellung der Mängel zugeben. Es kann dann sinnvoll sein, durch eine erneute Überwachung des nächsten Aufbauseminars zu kontrollieren, ob die Hinweise tatsächlich ausgereicht haben oder ob der Seminarleiter doch noch intensiverer Hilfestellung bedarf.

- habe ich größere Mängel hinsichtlich der Einhaltung der inhaltlichen und / oder methodischen Vorgaben des Seminarkonzeptes festgestellt:

Im anschließenden Auswertungsgespräch konnten diese Mängel von mir zwar angesprochen, aus zeitlichen Gründen aber nicht ausreichend aufgearbeitet werden.

Anmerkung:

Das Auswertungsgespräch im Anschluss an die beobachtete Sitzung ist aus gutem Grund auf eine Zeit von ca. 30 Minuten begrenzt: Bei einer zeitlichen Ausdehnung würde die Überwachung direkt in eine zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme übergehen, ohne dass diese von der Erlaubnisbehörde angeordnet wurde. Außerdem ist der Seminarleiter im Anschluss an die Sitzung, die oft bis in den späten Abend dauert, in der Regel für eine längere Beratung nicht mehr aufnahmefähig.

Daher reicht in manchen Fällen das Auswertungsgespräch für eine Aufarbeitung der beobachteten Mängel nicht aus. Der Sachverständige gibt dann im folgenden Abschnitt des Protokolls eine Empfehlung für eine Maßnahme ab, die ihm geeignet erscheint, die Abstellung der Mängel zu bewirken.

habe ich erhebliche Mängel festgestellt:

Im anschließenden Auswertungsgespräch habe ich diese Mängel angesprochen. Es erscheint mir jedoch sehr fraglich, ob der Seminarleiter / die Seminarleiterin bereit / in der Lage (Unzutreffendes streichen!) ist, diese Mängel abzustellen.

Anmerkung:

In diesem, erfreulicherweise seltenen Fall gibt der Sachverständige im folgenden Abschnitt des Protokolls zwar eine Empfehlung für Maßnahmen ab, die geeignet sein könnten, die Abstellung der Mängel zu bewirken. Die Behörde sollte jedoch anhand der "Vorgeschichte" des Seminarleiters prüfen, ob weitere Hilfestellungen noch sinnvoll erscheinen oder evtl. der Widerruf der Seminarerlaubnis angezeigt ist.

Zusätzliche Anmerkungen zur Beurteilung des Seminarleiters / der Seminarleiterin:

Empfohlene Maßnahmen

Anmerkung:

Die Empfehlung von Maßnahmen steht in einem engen Zusammenhang zu der im vorherigen Abschnitt vorgenommenen "zusammenfassenden Bewertung". Die Erlaubnisbehörde ist an die Empfehlung des Sachverständigen nicht gebunden, sondern entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie der Empfehlung des Sachverständigen folgt oder ob eine andere Maßnahme angebrachter erscheint. Dabei sind neben dem aktuellen Überwachungsergebnis auch die Ergebnisse vorangegangener Überwachungen und die ggf. bereits zuvor angeordneten Maßnahmen zu berücksichtigen.

- Besondere Maßnahmen erscheinen mir nicht erforderlich, die weitere Regelüberwachung dürfte ausreichend sein.
- Es erscheint mir sinnvoll, die Abstellung der festgestellten und mit dem Seminarleiter / der Seminarleiterin besprochenen Mängel durch eine erneute Überwachung zu kontrollieren.
Dabei sollte nach Möglichkeit die _____ Sitzung überwacht werden.

Anmerkungen:

Wenn schwer wiegende oder mehrere formalrechtliche oder inhaltlich- / methodische Mängel festgestellt wurden, ist es in der Regel angebracht, durch eine erneute Überwachung des nächsten Aufbauseminars zu kontrollieren, inwieweit die Mängel tatsächlich mehr bestehen.

Da die Sitzungen der Aufbauseminare aufeinander aufbauen, kann es sein, dass die vom Sachverständigen beobachteten Mängel durch Fehler in der vorangegangenen Sitzung mit verursacht waren bzw. sich auch in der folgenden Sitzung auswirken könnten. Insofern kann es sinnvoll sein, bei der nächsten Überwachung gezielt eine andere Sitzung zu beobachten.

- Es erscheint mir wichtig und sinnvoll, dass der Seminarleiter / die Seminarleiterin zusätzliche Hilfestellung für die korrekte Seminaredurchführung in Anspruch nimmt. Dies sollte möglichst vor der weiteren selbstständigen Durchführung von Aufbauseminaren geschehen.

Anmerkung:

Wenn die Seminaredurchführung so große inhaltlich- / methodische Mängel aufwies, dass eine Hilfsmaßnahme erforderlich ist, um die Abstellung der Mängel zu gewährleisten, dann ist es in der Regel angezeigt, dem Seminarleiter bis zur Teilnahme an dieser Maßnahme die Durchführung weiterer Aufbauseminare zu untersagen.

Ob nach der Teilnahme an der Maßnahme dann das nächste Aufbauseminar direkt wieder überwacht wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Wenn nicht auch gegen formalrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, kann es sinnvoll sein, den Seminarleiter das neu Gelernte zunächst einmal ohne Überwachung anwenden zu lassen.

Ich empfehle:

ausführliche Praxisberatung (mindestens 3 Zeitstunden) *)

*) bei einem Sachverständigen oder einem Lehrgangsleiter seiner / ihrer Wahl

Anmerkungen:

Wenn der Sachverständige davon überzeugt ist, dass die beobachteten Mängel am besten durch eine intensive individuelle Beratung behoben werden können, hat er die Möglichkeit eine sog. Praxisberatung zu empfehlen. Er wird dann den Seminarleiter vorsorglich bitten, die in der Sitzung entstandenen Arbeitsergebnisse aufzubewahren. Die Praxisberatung ist umso effektiver, je schneller sie erfolgt, damit der Seminarleiter den Verlauf der Sitzung noch gut rekonstruieren kann.

Anhand der Arbeitsergebnisse und der vom Sachverständigen protokollierten Mängel schildert der Seminarleiter bei der Praxisberatung dem Berater die aufgetretenen Schwierigkeiten. Der Praxisberater erarbeitet dann mit dem Seminarleiter Möglichkeiten, die beanstandeten Programmteile bei zukünftigen Seminaren zielgerichtet umzusetzen. Die Praxisberatung erfolgt sinnvollerweise dort, wo das Aufbauseminar stattgefunden hat, damit auch die räumlichen und medialen Bedingungen des Seminarraums bei der Beratung berücksichtigt werden können.

Als Praxisberater kommen alle Sachverständigen sowie alle Lehrgangsleiter, die zur Durchführung von Seminarleiter-Einweisungen und -Fortbildungen berechtigt sind, in Frage. Der Seminarleiter hat die freie Wahl, wen er aus diesem Personenkreis als Praxisberater auswählt. Das Entgelt für die Praxisberatung wird zwischen dem Seminarleiter und dem Praxisberater frei vereinbart.

Über die erfolgte Praxisberatung stellt der Praxisberater dem Seminarleiter eine Bescheinigung aus. Dabei sollte das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden. Die Erlaubnisbehörde sollte dieses Formular dem Seminarleiter mit dem Bescheid zuschicken.

Teilnahme an einer Fortbildung

Anmerkungen:

Der Zeitraum zwischen zwei Fortbildungen kann aufgrund der rechtlichen Bestimmungen vier Jahre betragen. Dadurch erhalten Seminarleiter nur in sehr großen Abständen Informationen über Neuerungen und zusätzliche Anregungen und Hilfen zur Programmumsetzung. Es kann deshalb sinnvoll sein, einen Seminarleiter, dessen Seminar größere inhaltlich- / methodische Mängel aufwies, zur vorzeitigen Teilnahme an einer Fortbildung zu verpflichten.

Für den Erfolg dieser Maßnahme ist es wichtig, dass der Seminarleiter in der Fortbildung bei der in der Regel am ersten Tag erfolgenden Abfrage von Wünschen und Erwartungen mitteilt, welche Themen unbedingt behandelt werden sollten, damit er tatsächlich die benötigten Hilfen erhält. Denn in der Fortbildung kann immer nur auf ausgewählte Programmteile der Aufbauseminare intensiver eingegangen werden. Hierauf sollte der Seminarleiter hingewiesen werden.

Teilnahme an einem Grundseminar im Rahmen der Seminarleiter-Einweisung

Anmerkungen:

Im Grundseminar der Seminarleitereinweisung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG werden vor allem die methodischen Grundlagen der Semindurchführung intensiv vermittelt, z.B. Gesprächsführung, Visualisierung und Durchführung von Kleingruppenarbeit. Seminarleiter, bei denen der Sachverständige größere Mängel im methodischen Bereich festgestellt hat, können diese daher besonders gut in einem solchen Seminar aufarbeiten.

- Teilnahme an einem Programmseminar ASF / ASP (Unzutreffendes streichen!) im Rahmen der Seminarleitereinweisung

Anmerkungen:

Im Programmseminar der Seminarleitereinweisung nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG werden alle Teile des jeweiligen Aufbauseminars systematisch durchgesprochen und zu vielen Programmteilen praktische Übungen durchgeführt. Dabei wird insbesondere auch der Zusammenhang der einzelnen Programmteile im Rahmen des Gesamtkonzeptes verdeutlicht. Wenn der Sachverständige festgestellt hat, dass die Mängel des Seminarleiters offensichtlich über die beobachtete Sitzung hinausreichen und er z.B. den Bezug ihrer Inhalte zu vorangegangenen oder folgenden Sitzungen nicht verstanden hat, kann die Teilnahme an einem Programmseminar angebracht sein.

- Co-Moderation mit einem erfahrenen Seminarleiter in allen 4 Sitzungen **)
- Hospitation mit Beratungsgesprächen bei einem erfahrenen Seminarleiter in allen 4 Sitzungen **)

**) bei einem Seminarleiter seiner / ihrer Wahl mit positivem Überwachungsergebnis

Anmerkungen:

Co-Moderation oder Hospitation sind dann als geeignete Maßnahmen anzusehen, wenn der Seminarleiter in vielen Teilen der beobachteten Sitzung inhaltliche und/oder methodische Mängel gezeigt hat, die darauf schließen lassen, dass er auch mit Programmteilen der anderen Sitzungen vergleichbare Schwierigkeiten haben könnte. Durch die Durchführung aller vier Sitzungen eines Aufbauseminars⁷ gemeinsam mit einem "vorbildlichen" anderen Seminarleiter erhält er intensive Unterstützung und unmittelbare Anleitung bei allen Aufgaben, die ihm Probleme bereitet hatten. Zu beiden Maßnahmen gehört die gemeinsame Vor- und Nachbereitung der vier Sitzungen mit dem unterstützenden Seminarleiter.

Der Unterschied der beiden Maßnahmen besteht darin, dass die Hospitation in den Räumlichkeiten des unterstützenden Seminarleiters stattfindet, während die Co-Moderation in der Fahrschule des beanstandeten Seminarleiters erfolgt. Wenngleich beide Maßnahmen einige spezielle Vorzüge aufweisen, sind sie überwiegend als gleichrangig anzusehen. Wenn allerdings beabsichtigt ist, dass der Seminarleiter auch erfährt, auf welche Weise andere räumlich-organisatorische Gegebenheiten zu einem positiven Seminarergebnis beitragen oder wenn neben den inhaltlich-/methodischen Mängeln auch formalrechtliche Beanstandungen vorliegen, sollte ausdrücklich eine Hospitation verlangt werden.

Bei einer Co-Moderation als Hilfsmaßnahme ist es - anders als bei freiwilliger Co-Moderation (vgl. Auflage Nr. 13) - sinnvoll und zulässig, dass der Co-Moderator nicht nur eine Assistenzfunktion ausübt, sondern entscheidend an der Leitung des Seminars mitwirkt.

Als Co-Moderator bzw. für die Hospitation kommen neben den Sachverständigen und den Lehrgangleitern auch andere Seminarleiter in Frage, die bei ihrer eigenen Überwachung als besonders vorbildlich aufgefallen sind. In einem solchen Fall bittet der Sachverständige den Seminarleiter darum, ihn der Erlaubnisbehörde melden zu dürfen, die aufgrund dieser Meldungen eine sog. "Positiv-Liste" einrichtet. Fragt ein Seminarleiter bei der Behörde nach einer Gelegenheit für Hospitation oder Co-Moderation, so nennt die Behörde alle in Frage kommenden Personen.

⁷ Auf eine Beteiligung an den Fahrproben kann verzichtet werden, da es ausreicht, wenn der betroffene Seminarleiter die Auswertung der Fahrproben-Ergebnisse in der zweiten Sitzung miterlebt.

Der Seminarleiter hat die freie Wahl, wen er aus diesem Personenkreis auswählt. Er ist dabei nicht auf Personen aus dem Zuständigkeitsbereich der eigenen Erlaubnisbehörde beschränkt. Das Entgelt für die Co-Moderation oder die Hospitation wird zwischen den beiden Seminarleitern frei vereinbart.

Über die erfolgte Maßnahme stellt der unterstützende Seminarleiter dem beanstandeten Seminarleiter eine Bescheinigung aus. Dabei sollte das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden. Die Erlaubnisbehörde sollte dieses Formular dem Seminarleiter mit dem Bescheid zuschicken.

Anmerkung zu den Hilfsmaßnahmen insgesamt:

Es kann sinnvoll sein, dem beanstandeten Seminarleiter verschiedene Maßnahmen zur Wahl zu stellen, wenn diese alle in gleicher Weise geeignet erscheinen, zu einer Behebung der beanstandeten Mängel zu führen (z.B. Teilnahme an einem Programmseminar oder Co-Moderation oder Hospitation)

- Ein ausführlicher Bericht über das Auswertungsgespräch und die empfohlenen Maßnahmen wird nachgereicht.

Anmerkung:

Wenn der Sachverständige größere inhaltliche / methodische Mängel festgestellt hat, fertigt er in der Regel einen zusätzlichen Bericht an, dem die Erlaubnisbehörde genauere Einzelheiten der Beanstandungen entnehmen kann. Der Sachverständige kann sich dabei eines Berichtformulars des DVR bedienen. Die Erlaubnisbehörde erhält den zusätzlichen Bericht gemeinsam mit dem Protokoll, dem betroffenen Seminarleiter wird er vom Sachverständigen nachgereicht.

Bemerkungen:

Bestätigung:

Die Überwachung und ein anschließendes Auswertungsgespräch haben stattgefunden.

(Ort, Datum) (Sachverständiger) (Seminarleiter)

3. Informationen über das Aufbauseminar für Fahranfänger - ASF

3.1 Seminarkonzeption

Zielgruppe

Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfänger), die wegen Zuwiderhandlungen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften (ohne Alkohol- oder Drogendelikte⁸) innerhalb der zunächst zweijährigen Probezeit auf behördliche Anordnung an einem Aufbauseminar teilnehmen müssen

Gruppengröße

mindestens 6, höchstens 12 Teilnehmer; gewünscht: 8 bis 10 Teilnehmer

Seminarumfang

4 Sitzungen zu je 135 Minuten; zwischen der 1. und 2. Sitzung Beobachtungsfahrten (Fahrproben) in Gruppen, bei denen jeder Teilnehmer mindestens 30 Minuten fährt und zum Schluss ein Auswertungsgespräch mit der Fahrgruppe durchgeführt wird (Gesamtzeit je Teilnehmer daher 45 Minuten)

Zeitraumen

Die Seminare müssen von der 1. bis zur 4. Sitzung einen Zeitraum von mindestens 2, höchstens 4 Wochen umfassen. Es darf pro Tag nur eine Sitzung stattfinden. Zwischen den Sitzungen soll ausreichend Zeit zum Nachdenken und Beobachten sein.

Seminarleiter

Fahrlehrer mit Seminarerlaubnis, die in speziellen Einweisungsseminaren auf die Durchführung vorbereitet wurden und sich regelmäßig fortbilden

Seminarziele

Förderung einer risikobewussteren Einstellung und einer sicheren, rücksichtsvollen Fahrweise, insbesondere durch

- Entwicklung eines positiven Leitbildes („verantwortungsbewusster Fahrer / FahrerIn“)
- Vergleich unterschiedlicher Fahrweisen
- Verbesserung der Verkehrs- und der Selbstbeobachtung
- Analyse gefährlicher Situationen zur Entwicklung von Vermeidungsstrategien
- Auseinandersetzung mit alterstypischen Fahrverhaltensweisen und ihren Risiken
- Verbesserung der Regelakzeptanz
- Erarbeitung konkreter Verhaltensalternativen

Methoden

moderierte Gruppengespräche, Verhaltensbeobachtung bei den Gruppenfahrten, Kleingruppenarbeit, Arbeits- und Beobachtungsaufträge

⁸ Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen am Verkehr teilgenommen haben, müssen an einem "besonderen Aufbauseminar" bei einem Verkehrspsychologen teilnehmen.

3.2 Übersicht über das Seminarprogramm (Ziele und Inhalte)

1. Sitzung

Ziele der 1. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der ersten Sitzung u.a.⁹

- sich untereinander und den Seminarleiter als interessante und sympathische Menschen kennen lernen
- die Atmosphäre des Seminarraums kennen lernen und sich in ihm wohl fühlen
- einen Überblick über den Seminarablauf gewinnen
- schildern, aufgrund welcher Delikte sie das Aufbauseminar besuchen müssen
- erleben, dass sie über Verkehrsverstöße und Fehler offen reden können
- berichten, mit welchen Hoffnungen und Erwartungen sie in das Aufbauseminar gekommen sind
- angeregt werden, über positive Möglichkeiten ihrer Seminarteilnahme nachzudenken
- motiviert werden, sich im eigenen und im Interesse des gesamten Seminars an die Seminarregeln zu halten
- einen positiven Eindruck von den Zielen, Inhalten und Methoden des Aufbauseminars gewinnen
- darüber nachdenken und beschreiben, welche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen einen guten Fahrer / eine gute Fahrerin ausmachen
- Funktion und Wichtigkeit des Teilnehmer-Begleitheftes erkennen.

Inhalte der 1. Sitzung:

1. „Bevor es richtig losgeht“ - Ankommen der Teilnehmer und Vorlaufzeit
2. „Jetzt geht's los“ - Eröffnung der Sitzung und Vorstellung des Seminarleiters
3. „Wer ist alles gekommen“ - Vorstellungsrunde der Teilnehmer
4. „Warum bin ich hier?“ - Schilderung der Zuweisungsdelikte
5. „Was soll geschehen, was nicht?“ - Erwartungen der Teilnehmer und Seminarziele
6. „So funktioniert's“ - Information über die Seminarregeln
7. „Guter Fahrer /gute Fahrerin“ - Entwicklung eines positiven Leitbildes
8. „So geht's weiter“ - Vorbereitung der Stoffsammlung
9. „Als nächstes wird gefahren“ - Hinweise zur Beobachtungsfahrt
10. „Das war's für heute“ - Abschluss der Sitzung

⁹ Im Handbuch werden zu jedem einzelnen Sitzungsteil noch weitere Ziele genannt.

Beobachtungsfahrt (Fahrprobe)

Ziele der Beobachtungsfahrt:

Die Teilnehmer sollen bei den Beobachtungsfahrten bzw. bei den anschließenden Auswertungsgesprächen

- ihr normales Fahrverhalten zeigen
- sich gegenseitig aufmerksam beobachten und die verschiedenen Fahrweisen miteinander vergleichen
- beobachten, welche schwierigen oder kritischen Situationen während der Fahrten vorkommen und wie der jeweilige Fahrer darauf reagiert
- gefährliche Verhaltensweisen bei sich selbst oder den anderen Fahrern entdecken und ansprechen
- sich gegenseitig konstruktive Vorschläge für die Verbesserung ihres Fahrverhaltens machen.

Inhalte der Beobachtungsfahrt:

1. „Nun wird gefahren“ - Begrüßung der Teilnehmer und Erläuterungen zum Ablauf der Beobachtungsfahrt, Einweisung ins Fahrzeug
2. „Locker und konzentriert“ - Verhalten während der Fahrt
3. „Die Plätze tauschen“ - Fahrerwechsel
4. „Was ist aufgefallen?“ - Auswertungsgespräch nach Abschluss der Fahrten
5. „Bis zur 2. Sitzung“ - Verabschiedung

2. Sitzung

Ziele der 2. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der zweiten Sitzung u.a.

- berichten, welche besonderen Situationen während ihrer Fahrten vorgekommen sind und welche Hinweise und Tipps sie zu ihrer Fahrweise erhalten haben
- angeben, inwieweit sie erste Konsequenzen aus den Beobachtungen gezogen haben
- schildern, welche gefährlichen Situationen sie als Fahrer während ihrer bisherigen Fahrpraxis bereits erlebt haben
- bei einzelnen gefährlichen Situationen nach den Ursachen forschen und nach Möglichkeiten für Vermeidungsstrategien suchen
- beschreiben, durch welche Verhaltensweisen das Risiko, in gefährliche Situationen zu geraten, bereits im Vorfeld verringert werden kann
- erkennen, dass vor allem die Wahl der Geschwindigkeit für die Gefährlichkeit von Situationen von Bedeutung ist.

Inhalte der 2. Sitzung:

1. „Schön, dass alle wieder da sind“ - Eröffnung der Sitzung und Überblick über die Themen
2. „Was wir beim Fahren erlebt haben“ - Berichterstattung über die Beobachtungsfahrten
3. „Mir ist Folgendes passiert“ - Sammlung erlebter gefährlicher Situationen
4. „Wie ist es denn dazu gekommen?“ - Analyse einer gefährlichen Situation
5. „Das war's für heute“ - Abschluss der Sitzung

3. Sitzung

Ziele der 3. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der dritten Sitzung u.a.

- selbstständig weitere gefährliche Verkehrssituationen analysieren und unter besonderer Berücksichtigung der Vorbedingungen Vermeidungsstrategien dazu entwickeln
- erkennen, dass viele Unfälle und Verstöße durch eine allgemein geringere Geschwindigkeit und mehr Abstand vermeidbar wären
- beschreiben, welche Einflussfaktoren nächtlichen Freizeitunfällen zugrunde liegen können und Vermeidungsstrategien dazu erarbeiten
- die Ursachen und Gefahren häufig vorkommender Verkehrsverstöße und Vermeidungsstrategien dazu benennen
- durch die gemeinsame, selbstständige Erarbeitung von Lösungen eine positive Einstellung zur Vermeidung von Gefahren und Regelverstößen entwickeln
- sich mit den Umsetzungsschwierigkeiten der Vorschläge auseinandersetzen und Möglichkeiten finden, die als sinnvoll erkannten Verhaltensweisen trotzdem tatsächlich zu praktizieren.

Inhalte der 3. Sitzung:

1. „So geht es heute weiter“ - Eröffnung der Sitzung und Überblick über die Themen
2. „Selbst Ursachen und Lösungen finden“ - Analyse gefährlicher Situationen in Kleingruppen
3. „Wer fährt so spät durch Nacht und Wind?“ - Nächtliche Freizeitunfälle junger Fahrer
4. „Zu schnell – zu dicht – zu rot“ - Vermeidung von Verkehrsverstößen
5. „Bis zum nächsten Mal“ - Abschluss der Sitzung

4. Sitzung

Ziele der 4. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der vierten Sitzung u.a.

- beschreiben, welche Erfahrungen sie seit der vorherigen Sitzung mit dem Einhalten von Geschwindigkeitsbegrenzungen gemacht haben
- verschiedene Motive für die Benutzung von Auto oder Motorrad auf ihre Gefährlichkeit hin untersuchen
- erfahren, welche Sanktionen, aber auch welche Hilfsangebote bei weiteren Auffälligkeiten vorgesehen sind
- beschreiben, welche Erkenntnisse sie im Verlauf des Aufbauseminars gewonnen haben und welche Konsequenzen sie daraus für ihr weiteres Fahrverhalten ziehen
- sich gegenseitig Hinweise und Anregungen geben, wie sie die weitere Probe- bzw. Anfängerzeit ohne Unfälle oder schwerwiegende Regelverstöße überstehen können
- den Verlauf des Aufbauseminars mit ihren Erwartungen vergleichen und dem Seminarleiter eine Rückmeldung über ihre Zufriedenheit geben.

Inhalte der 4. Sitzung:

1. „Wie war's und wie wird's?“ - Eröffnung der Sitzung und Überblick über die Themen
2. „Mehr als eine Ortsveränderungsmaschine“ - Fahrmotive junger Fahrer
3. „Die Probezeit geht weiter“ - Kurzinformation über die rechtlichen Regelungen von Probezeit und Punktsystem
4. „Das kann ich schaffen“ - Persönliche Konsequenzen für die Zukunft
5. „Zufrieden oder enttäuscht?“ - Rückblick, Seminarkritik, Abschluss des Seminars

4. Informationen zum Aufbauseminar für Punkteauffällige - ASP

4.1 Seminarkonzeption

Zielgruppe

Kraftfahrer mit Eintragungen (Punkten) im Verkehrszentralregister (ohne Alkohol- oder Drogendelikte¹⁰), die entweder freiwillig teilnehmen, um Punkte abzubauen, oder auf behördliche Anordnung an einem Aufbauseminar teilnehmen müssen

Gruppengröße

mindestens 6, höchstens 12 Teilnehmer; gewünscht: 8 bis 10 Teilnehmer

Seminarumfang

4 Sitzungen zu je 135 Minuten; zwischen der 1. und 2. Sitzung Testfahrten (Fahrproben) in Gruppen, bei denen jeder Teilnehmer mindestens 30 Minuten fährt und zum Schluss ein Auswertungsgespräch mit der Fahrgruppe durchgeführt wird (Gesamtzeit je Teilnehmer daher 45 Minuten)

Zeitraumen

Die Seminare müssen von der 1. bis zur 4. Sitzung einen Zeitraum von mindestens 2, höchstens 4 Wochen umfassen. Es darf pro Tag nur eine Sitzung stattfinden. Zwischen den Sitzungen soll ausreichend Zeit zum Nachdenken und Beobachten sein.

Seminarleiter

Fahrlehrer mit Seminarerlaubnis, die in speziellen Einweisungsseminaren auf die Durchführung vorbereitet wurden und sich regelmäßig fortbilden

Seminarziele

Abbau und Verbesserung problematischer und gefahrenträchtiger Komponenten des Verkehrsverhaltens und der Einstellungen und Werthaltungen zum Straßenverkehr, insbesondere durch:

- Bewusstmachen besonders risikoreicher Formen des Verkehrsverhaltens
- Erkennen eigener problematischer Verhaltensweisen und Einstellungen
- Aufdecken der Selbstverborgenheit des Fahrverhaltens und der Fahrmotive
- Bewusstmachen von Zusammenhängen zwischen Gefühlen und Fahrverhalten
- Anregen zur Selbstbeobachtung, Selbstkontrolle und Selbstkritik des Fahrverhaltens
- Ausgleich von Wissensdefiziten und Korrektur von Fehlern in der Bedienung des Kraftfahrzeugs
- Verbesserung der Verkehrsbeobachtung und der Informationsverarbeitung
- Entwicklung positiver verkehrsgerechter Einstellungen und Verhaltensweisen
- Übernahme dieser Verhaltenskonzepte in das Wertesystem und Verhaltensrepertoire
- Bewusstmachen möglicher Konsequenzen bei weiteren Verkehrsauffälligkeiten.

¹⁰ Inhaber einer Fahrerlaubnis, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen am Verkehr teilgenommen haben, müssen an einem "besonderen Aufbauseminar" bei einem Verkehrspsychologen teilnehmen.

Methode

moderierete Gruppengespräche

4.2 Übersicht über das Seminarprogramm (Ziele und Inhalte)

1. Sitzung

Ziele der 1. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen in der ersten Sitzung u.a. ¹¹

- erleben, dass der Seminarleiter ihnen gegenüber freundlich und zugewandt ist und sie ernst und wichtig nimmt
- einen Überblick über den Seminarablauf gewinnen
- die Voraussetzungen und Vorteile ihrer erfolgreichen Teilnahme erkennen
- eventuelle Hemmungen sich zu äußern sowie Spannungen und Vorbehalte abbauen
- berichten, aufgrund welcher Delikte sie am Aufbauseminar teilnehmen und dabei gegenseitig ihre KBA-Eintragungen kennen lernen
- erleben, dass sie über ihr Verhalten und ihre Fehler im Straßenverkehr offen reden können, ohne belehrt oder verurteilt zu werden
- erkennen, welche Seminarziele mit ihren Erwartungen übereinstimmen und welche nicht und warum bestimmte Erwartungen nicht vom Seminarleiter erfüllt werden können
- motiviert werden, sich über Ursachen und Zusammenhänge sicheren und risikoreichen Fahrverhaltens Gedanken zu machen
- Ziele und Inhalte der 2. Sitzung kennen lernen und für die weitere Arbeit motiviert werden

Inhalte der 1. Sitzung:

1. Persönliche Begrüßung
2. Eröffnung des Seminars und Einführung in die Seminararbeit
3. Vorstellungsrunde
4. "Warum bin ich hier?"
5. Die Seminarziele: Erwartungen der Teilnehmer und Ziele des Seminarleiters
6. "Wie sehe ich andere? – Wie sehen andere mich?"
7. Rückblick und Ausblick
8. Aufgabenstellung zur 2. Sitzung: "Meine Fahrgeschichte"
9. Vorbereitung auf die Testfahrt

¹¹ Im Handbuch werden zu jedem einzelnen Sitzungsteil noch weitere Ziele genannt.

Testfahrt (Fahrprobe)

Ziele der Testfahrt sind

- das Gewinnen von Informationen und Erkenntnissen über das tatsächliche Fahrkönnen und Fahrverhalten der Seminarteilnehmer
- das Aufdecken der Selbstverborgenheit des Fahrverhaltens der Seminarteilnehmer
- die Verbesserung der Selbstwahrnehmung, Selbstbeobachtung, Selbstkontrolle und Selbstkritik der Teilnehmer in Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Testfahrt
- Motivieren der Teilnehmer zur Akzeptanz und Umsetzung eventuell geeigneterer Alternativen zum bisherigen Fahrverhalten.

2. Sitzung

Ziele der 2. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der zweiten Sitzung u.a.

- problematische und gefährliche Verhaltensweisen erkennen und verkehrsgerechte Verhaltensalternativen dazu entwickeln
- sich ihre Fahrgeschichten bewusst machen und geeignete Einstellungen und Verhaltensweisen für die erfolgreiche weitere Verkehrsteilnahme erkennen und akzeptieren
- für die weitere Arbeit motiviert werden.

Inhalte der 2. Sitzung:

1. Ergebnisse der Testfahrt (Fahrprobe)
2. Exemplarische Analyse von Fahrgeschichten
3. Rückblick und Ausblick
4. Aufgabenstellung zur 3. Sitzung: 1. Aufgabe: "Gefühle beim Fahren" (Selbstbeobachtung); 2. Aufgabe: "Fragen aus der Fahrpraxis"

3. Sitzung

Ziele der 3. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der dritten Sitzung u.a.

- sowohl selbst erlebte als auch von anderen Teilnehmern berichtete kritische Situationen reflektieren, in denen im Straßenverkehr die rationale Verhaltenskontrolle zeitweilig durch starke Gefühle belastet und überlagert wurde
- Ursachen, Zusammenhänge und Anlässe für das Entstehen starker emotionaler Belastungen im Straßenverkehr kennen
- Möglichkeiten des Bewältigens, Entschärfens bzw. Vermeidens von Gefahren durch emotionale Belastungen im Straßenverkehr erkennen
- sich mit Fahrer-Rollen befassen, dabei die Vorteile verkehrsgerechter sowie die Nachteile und Gefahren problematischer Fahrer-Rollen erkennen
- die eigene Fahrgeschichte daraufhin überprüfen, wie weit sie auch Ausdruck und Ergebnis bestimmter verinnerlichter Fahrer-Rollen ist
- die Vorteile verkehrsgerechter positiver Fahrer-Rollen erkennen
- Lücken im Verkehrswissen erkennen und schließen
- Zusammenhänge zwischen Wissensdefiziten und gefährlichen Fahrverhaltensweisen erkennen.

Inhalte der 3. Sitzung:

1. Gefühle beim Fahren
2. Fahrstile/Fahrer-Rollen – ihre Vor- und Nachteile, Risiken und Gefahren
3. Fragen aus der Fahrpraxis
4. Aufgabenstellung zur 4. Sitzung: 1. Aufgabe: "Beurteilungs-/Entscheidungsbogen";
2. Aufgabe: Selbstbeobachtung von Fahrer-Rollen

4. Sitzung

Ziele der 4. Sitzung:

Die Teilnehmer sollen im Verlauf der vierten Sitzung u.a.

- sich mit zum Teil provozierenden Aussagen zu schwerwiegenden Problemen im Straßenverkehr äußern und ein Meinungsbild herstellen
- sich mit von ihnen in der letzten Zeit selbst ausgeübten Fahrer-Rollen auseinandersetzen
- sich über ihre Zukunft Gedanken machen und dabei insbesondere die Folgen weiterer Auffälligkeiten in den Blick nehmen und angeben, welche Erkenntnisse sie aus dem Seminarprogramm gewonnen haben und wie sie damit ihr Verhalten künftig verändern werden
- mit einer Seminarkritik zum gesamten Seminarablauf Stellung nehmen
- eine ergänzende Meinungsäußerung des Seminarleiters zum Seminarablauf kennen lernen
- zum Abschluss des Seminars ihre Teilnahmebescheinigung erhalten.

Inhalte der 4. Sitzung:

1. Diskussion des Beurteilungs- und Entscheidungsbogens
2. Folgen weiterer Auffälligkeiten
3. Verhalten in der Zukunft
4. Seminarkritik
5. Abschluss des Seminars

Bescheinigung der Teilnahme an einer Praxisberatung

Hiermit bestätige ich, dass

Herr / Frau _____, geb. am _____

bei mir an einer mindestens dreistündigen Praxisberatung zum Programm
 ASF ASP
teilgenommen hat.

Die Praxisberatung fand statt

in _____

am _____

von _____ bis _____

Schwerpunkt-Themen der Praxisberatung waren:

(Ort, Datum)

Name (in Druckschrift) und Unterschrift: Praxisberater(in)

Unterschrift: teilnehmende(r) Seminarleiter(in)

Bescheinigung über die Durchführung einer Hospitation

Hiermit bestätige ich, dass

Herr / Frau _____, geb. am _____

bei mir bei der Durchführung eines Aufbauseminars

ASF ASP

an allen Sitzungen hospitiert und jeweils eine Vor- und eine Nachbesprechung mit mir durchgeführt hat.

Die Sitzungen des Aufbauseminars fanden statt:

in _____

1. Sitzung am _____ von _____ bis _____

2. Sitzung am _____ von _____ bis _____

3. Sitzung am _____ von _____ bis _____

4. Sitzung am _____ von _____ bis _____

(Ort, Datum)

Name (in Druckschrift) und Unterschrift: verantwortliche(r) Seminarleiter(in)

Unterschrift: hospitierende(r) Seminarleiter(in)

Bescheinigung über die Durchführung einer Co-Moderation

Hiermit bestätige ich, dass ich mit

Herrn / Frau _____, geb. am _____

ein Aufbauseminar

ASF ASP

in allen Sitzungen in Co-Moderation durchgeführt habe und dass jeweils eine gemeinsame Vor- und Nachbesprechung durchgeführt wurden.

Die Sitzungen des Aufbauseminars fanden statt:

in _____

1. Sitzung am _____ von _____ bis _____

2. Sitzung am _____ von _____ bis _____

3. Sitzung am _____ von _____ bis _____

4. Sitzung am _____ von _____ bis _____

(Ort, Datum)

Name (in Druckschrift) und Unterschrift: Co-Moderator(in)

Unterschrift: verantwortliche(r) Seminarleiter(in)
